

Aktenzeichen: **6200 E – 1/21**

Hanau, den 13.7.2022

## **Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft Hanau sowie Empfehlung des Tragens von Masken**

Die Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz weiterhin eine große Herausforderung.

Ziel ist es, die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Es wird empfohlen, auf allen Verkehrsflächen eine medizinische Maske, d.h. eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 zu tragen (Maskenempfehlung).
- Persönliche Vorsprachen sollen nach Möglichkeit auf das dringend notwendige Maß beschränkt werden. In Zweifelsfällen klären Sie bitte vorher telefonisch ab, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.
- Sofern Anträge persönlich zur Staatsanwaltschaft gebracht werden, sollen diese grundsätzlich den an der Pforte diensthabenden Wachtmeistern übergeben werden, die die Anliegen an die zuständigen Sekretariate weiterleiten.
- Die Rechtsantragsstelle ist in der Regel wieder zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr geöffnet. Anzeigen können außerdem schriftlich, per Fax oder über die Online-Wachen der Polizei gestellt werden.

Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht zudem die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweite kostenlose Rufnummer **0800/9632147** (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist zu untersagen, wenn sich Personen aufgrund eines positiven Corona-Tests nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in häuslicher Quarantäne befinden müssten oder begründeter Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Gleiches gilt auch, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Diese Maßnahmen gelten vorläufig bis auf Weiteres.

gez. **von Schmiedeberg**  
Leitende Oberstaatsanwältin